



Richtwerte zur Förderung der Schulsozialarbeit

Beschlussvorschlag:

Zur Bemessung der maximal geförderten Stellenanteile gemäß Ziffer 7.3 der Richtlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit, zuletzt geändert am 15.12.2010, gelten die in Ziffer 3.2 dieser KT-Drucksache dargestellten Richtwerte.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand: je nach den Haushaltsplänen der Träger	Anteil Landkreis:	708.000,00 EUR
Produkt 36.20.02	zur Verfügung stehende HH-Mittel	611.200,00 EUR
Produktgruppe 21.40	zur Verfügung stehende HH-Mittel	96.800,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit sowie die Bereitstellung von Fördermitteln beschlossen (KT-Drucksache Nr. VIII-0230).

Die Richtlinien sehen vor, dass die Verwaltung erstmals 2011 schulartbezogene und abgestufte Richtwerte für die förderfähigen Stellenanteile berechnet und bekannt gibt. Die Richtwerte legen die maximale Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis fest. Für Schulstandorte mit Werkrealschulen sowie für Grund- und Hauptschulen ist eine Übergangsregelung bis zum Schuljahr 2013/2014 vorgesehen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Vorbemerkung

Vielfältige gesellschaftliche Entwicklungsprozesse haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass sich Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien erheblich verändert haben.

Traditionelle Familienstrukturen werden zugunsten neuer Lebensformen aufgegeben. Merkmale der neuen Strukturen sind Individualisierung und Pluralisierung. Diese Entwicklung kann Chancen eröffnen, birgt aber auch Risiken. Vielen jungen Menschen fehlt der Halt und die Orientierung, die traditionelle Strukturen boten. Vor allem sozial Benachteiligte sind durch die offenen Bedingungen häufig überfordert. Zur Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenz benötigen diese Mädchen und Jungen gezielte Unterstützung.

Die Jugendhilfe hat den Auftrag, auf problematische Veränderungen in Familien zu reagieren. Dies kann zum einen durch die Hinwirkung auf Strukturverbesserung geschehen und zum anderen durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen als Ausgleich für belastende Sozialisationsbedingungen.

Eine angemessene Reaktion der Erziehungs- und Bildungsinstitutionen auf die gesellschaftlichen Strukturveränderungen bedeutet, Erfahrungs- und Erlebnisräume junger Menschen integrativ und flexibel zu gestalten. Damit wird dem ganzheitlichen Erleben von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und Ausgrenzungsprozessen entgegengewirkt.

Schulsozialarbeit an Schulen unterstützt die Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule durch einen ganzheitlichen, lebensweltbezogenen und lebenslagenorientierten Ansatz der Jugendhilfe.

Die Förderung und Hilfe für Mädchen und Jungen geschieht durch sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der Schule und den Eltern.

Als aufsuchende Form der Jugendhilfe wirkt Schulsozialarbeit unmittelbar im Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule, wo Kinder einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, wo wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunft fallen und Probleme von Kindern und Jugendlichen frühzeitig sichtbar und behebbar werden.

Schulsozialarbeit versteht sich als präventives und niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von sozial und kulturell benachteiligten jungen Menschen im schulpflichtigen Alter.

1. Rückblick

Die Förderrichtlinien des Landkreises vom 08.12.2003 waren mit Wirkung vom 11.05.2005 geändert worden. Wesentliche Änderungspunkte waren:

- die Berücksichtigung von Bedarfsindikatoren als Förderkriterium
- eine verbindliche Kooperationsvereinbarung
- jährlich variabler Personalkostenzuschuss.

Mit Beschluss des Kreistags vom 11.12.2006 (KT-Drucksachen Nr. VII-323 bis 323/3) wurde die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstmals beauftragt, eine dem Bedarf angepasste Verteilung der Stellen an Schulen, die Schulsozialarbeit benötigen, zu erarbeiten und dem Kreistag rechtzeitig vor dem Schuljahr 2007/2008 vorzulegen. Die Grundlagen für die Verteilung sollten die Schülerzahlen an den jeweiligen Schulen, der Bedarfsindex, die Schularten und die jeweiligen Konzepte bilden.

Am 16.07.2007 beschloss der Kreistag, dass Überhänge der Betreuungskapazitäten an einzelnen Schulen geprüft werden sollen, und bei diesen einen Stufenplan zum Abbau der Förderung bis 2010 zu erstellen (KT-Drucksache Nr. VII-0400/1).

Verwirklicht werden konnte die Reduzierung bei der Mörikeschule bis September 2009 von 100 % auf 78 %.

Es war absehbar, dass es mit der Einführung der Werkrealschule ab dem Schuljahr 2010/2011 zu erheblichen Verwerfungen bei den Schülerzahlen kommen kann und eine Neuverteilung der förderfähigen Stellenanteile notwendig wird.

In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses am 29.03.2010 und des Verwaltungs- und Kulturausschusses am 05.05.2010 wurde insbesondere das Thema Werkrealschule

diskutiert und die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Neubemessung der förderfähigen Stellenanteile der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der neu gegründeten Werkrealschulen auszuarbeiten und in den Haushaltshaltsberatungen 2011 einzubringen. In einer Übergangsphase für das Schuljahr 2010/2011 sollte die notwendige Neuverteilung im Wesentlichen auf der Grundlage der Schülerzahlen erfolgen (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0133).

Weiterhin wurde angekündigt, die Förderrichtlinien vom 08.12.2003, zuletzt geändert am 11.05.2005, in folgenden Eckpunkten zu überarbeiten:

- Grundsätze zur Bemessung der förderfähigen Stellenanteile
- Sichergestellte Kofinanzierung als Antragsvoraussetzung
- Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sowie die Festlegung einer festen Förderquote von 40 %.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2010 die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Schulsozialarbeit sowie die Bereitstellung von Fördermitteln beschlossen (KT-Drucksache Nr. VIII-0230).

Die Richtlinien sehen vor, dass die Verwaltung erstmals 2011 schulartbezogene und abgestufte Richtwerte für die förderfähigen Stellenanteile berechnet und bekannt gibt. Die Richtwerte legen die maximale Förderung der Schulsozialarbeit durch den Landkreis fest.

2. Richtwerte für die Festlegung förderfähiger Stellenanteile

Schon in der Vergangenheit sahen die Förderrichtlinien eine am konkreten Bedarf orientierte Förderung vor. Dazu wird an jeder Schule ein Bedarfsindex erhoben.

Eine Regelung, welche Anhaltspunkte sich daraus auf die Festlegung der notwendigen Stellenanteile ergeben, gab es nicht. Auch dies war ein Grund, weshalb notwendige Umschichtungen bisher kaum möglich waren. Klar ist, dass ein mathematisches Verfahren der Situation an den einzelnen Schulen nicht gerecht wird. Dennoch ist es sinnvoll, als Grundlage für die Festlegung der förderfähigen Stellenanteile nachvollziehbare Richtwerte festzulegen.

Die konkrete Festlegung der Richtwerte ist nicht Gegenstand der Förderrichtlinien. Dazu wurde auf der Grundlage der aktuellen Situationsanalyse bei den Schulen und der amtlichen Schulstatistik ein konkreter Vorschlag ausgearbeitet. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schulstandorte werden in der beiliegenden Anlage dargestellt.

In den Förderrichtlinien wird nur das grundsätzliche Verfahren festgelegt:

- Die Verwaltung des Kreisjugendamtes erstellt auf der Grundlage von Bedarfsindizes (in der Regel Durchschnitt von drei Jahren) und den Schülerzahlen schulartbezogene Richtwerte. Diese geben an, in welchem Umfang Stellen pro 1.000 Schüler an einer Schule gefördert werden.
- Die Richtwerte werden erstmals im Jahr 2011 für das Schuljahr 2011/2012 festgelegt. Eine erste Anpassung erfolgt im Jahr 2013 für das Schuljahr 2013/2014, anschließend jeweils im Abstand von drei Jahren. Eine erstmalige Förderung oder eine Änderung der Förderung kann frühestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres ab 01.02. des Kalenderjahres erfolgen.
- Ergeben sich aufgrund der Richtwerte an einer Schule Stellenumfänge von weniger als 15 %, kann eine Förderung nur bei einer Anstellung von mindestens 15 % erfol-

gen. Grund für die Untergrenze ist, dass Schulsozialarbeit erst ab einem Stellenumfang von 15 % wirksam ist.

- Besondere konzeptionelle Aspekte, unter anderem Ganztagschulbetrieb, Stützpunktschulen, können durch Stellenzuschläge von 10 % berücksichtigt werden.
- Sich insgesamt errechnende Stellenanteile werden kaufmännisch auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

Übergangsregelungen für Werkrealschulen und Grund- und Hauptschulen sind sinnvoll. Es ist zu erwarten, dass sich die Schülerzahlen an den neu gegründeten Werkrealschulen zumindest in den nächsten beiden Jahren nochmals deutlich verändern werden.

Die Richtwerte finden bei Schulstandorten mit Werkrealschulen und Schulen mit Außenklassen von Werkrealschulen sowie Grund- und Hauptschulen erst ab dem Schuljahr 2013/2014 Anwendung. Bis dahin gelten bei der Maximalförderung die bisher vom Kreistag beschlossenen Stellenanteile. Sinnvolle Umgestaltungen zwischen den Schulen können im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt vorgenommen werden.

3. Die Richtwerte ergeben also einen Anhaltspunkt für die maximal durch den Landkreis förderbaren Stellenanteile. Besondere konzeptionelle Aspekte wie Ganztageschulen oder Stützpunktschulen können durch Zuschläge von 10 % auf die Stellenanteile berücksichtigt werden. Es wird auf volle 0,1 Stellen auf- bzw. abgerundet.

Den Schulen und Schulträgern steht es frei, Schulsozialarbeit in geringem Umfang oder über die Richtwerte hinaus einzusetzen. Die über die Richtwerte hinausgehenden Stellenanteile erhalten dann keine Förderung.

Soweit die derzeit geförderten Stellenanteile unterhalb der Richtwerte liegen, bleibt es bei der bisherigen Förderung, bis ein Aufstockungsantrag gestellt wird.

Bei der Berechnung der Richtwerte pro 1000 Schüler/-innen werden zwei Punkte berücksichtigt:

- die Sozialdaten an einer Schule zusammengefasst als Index
- die einzelnen Schularten

Diese beiden Punkte werden im Folgenden näher erläutert.

3.1 Sozialdaten

Sozialdaten der Schulen werden wie bisher in einer Situationsanalyse erfasst und als Index vom Landkreis berechnet (Bedarfsindex). Die Daten geben einen Hinweis darauf, wie viele Schüler/-innen einen sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf benötigen. Die bei den Schulen erhobenen Daten wurden schulartbezogen mit der Schulverwaltung abgestimmt und betreffen beispielsweise die Anzahl der Schüler/-innen aus Migrantenfamilien oder den Anteil der Schüler/-innen, die in einer Ein-Eltern-Familie leben, da sich bei diesen Schüler/-innen nach den Erfahrungen ein erhöhter Bedarf ergibt.

Aus dem Bedarfsindex ergeben sich Schulen mit eher tiefem, mittlerem und höherem Bedarf. Pro Schulart erfolgt die Berechnung dahingehend, dass die Spanne zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Index der zu fördernden Schulen gedrittelt wird und die Schulen so jeweils in tief/mittel/hoch eingestuft werden können. Es werden also drei Kategorien gebildet, für die jeweils die grundsätzlich förderfähigen

gen Stellenanteile festgelegt werden. Am Beispiel der ausgewiesenen Richtwerte an Realschulen und Berufsfachschulen wird dies verdeutlicht.

Richtwert bei hohem Bedarf	1,1 Stellen für 1000 Schüler/-innen
Richtwert bei mittlerem Bedarf	0,8 Stellen für 1000 Schüler/-innen
Richtwert bei tiefem Bedarf	0,5 Stellen für 1000 Schüler/-innen

Eine Schule mit 350 Schülern wird somit je nach Index unterschiedlich gefördert:

Ergebnis für Schule 1 mit hohem Index und 350 Schüler/-innen 0,4 Stellen
Ergebnis für Schule 2 mit mittlerem Index und 350 Schüler/-innen 0,3 Stellen
Ergebnis für Schule 3 mit tiefem Index und 350 Schüler/-innen 0,2 Stellen

3.2 Richtwerte an den einzelnen Schularten

Im Ergebnis sehen die Werte für die einzelnen Schularten unterschiedlich aus, da der Berechnung unterschiedliche Bedarfslagen zur Förderung zugrunde liegen. Bei der Festlegung hat sich die Verwaltung an der Anzahl der bisher in der jeweiligen Schulart geförderten Stellen orientiert.

Schulart	Stellen Schulsozialarbeit pro 1000 Schüler/-innen bei Sozialindex:		
	tief	mittel	hoch
Grund-, Haupt- und Werkrealschule	1,5	1,8	2,1
Realschule	0,5	0,8	1,1
Berufsfachschule	0,5	0,8	1,1
Förderschule	5	5,3	5,6

Für die Schulsozialarbeit im Berufsvorbereitungsjahr und dem Berufseinstiegsjahr wurden keine abgestuften Werte errechnet, da an den Schulen, an denen gefördert wird, keine Differenzen bezüglich der Indikatoren auszumachen sind. Hier werden wie bisher lediglich die Schülerzahlen berücksichtigt.

4. Umsetzung

Die Richtwerte gelten ab 01.08.2011 mit Inkrafttreten der Richtlinien. Für Grund- und Hauptschulen sowie Werkrealschulen gilt eine Übergangsregelung bis zum Schuljahr 2013/2014. Da zu erwarten ist, dass sich die Schülerzahlen an den neugegründeten Werkrealschulen nochmals deutlich verändern werden, gelten bis dahin die bisher vom Kreistag beschlossenen Stellenanteile. Sinnvolle Umverteilungen zwischen den Schulen können im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt vorgenommen werden.

5. Auswirkungen

5.1 Auswirkungen auf die Schulen

In der beiliegenden Anlage sind jeweils für die einzelnen Schularten die derzeit geförderten und die sich aufgrund der Richtwerte ergebenden Stellenanteile dargestellt. Besondere konzeptionelle Aspekte der Schulen, die zu einem Stellenzuschlag führen, sind hierbei nicht enthalten.

5.1.1 Grundschulen

Bei den Grundschulen ergeben sich ab 01.08.2011 keine Veränderungen. Bei der Hohbuchschole in Reutlingen greift der Zuschlag aufgrund der konzeptionellen Aspekte.

Neuanträge oder Aufstockungsanträge mit einer zugesicherten Kofinanzierung liegen nicht vor.

5.1.2 Grund-, Haupt- und Werkrealschulen

Bei den Grund- und Haupt- und Werkrealschulen wurde in den neuen Richtlinien eine Übergangsregelung festgelegt. Dies bedeutet, dass die Richtwerte erst ab 01.08.2013 Anwendung finden. Bis dahin werden die bisherigen Stellenanteile gefördert.

Der Neuantrag für die Münsterschule in Zwiefalten ist nicht beziffert. Der berechnete Stellenumfang auf der Grundlage des Richtwertes kann gefördert werden, da in diesem Rahmen die Kofinanzierung gesichert ist.

Für die Uhlandschule in Metzingen-Neuhausen wurde die Förderung für eine 0,3-Stelle beantragt. Der Förderung kann in diesem Rahmen Rechnung getragen werden.

Der Antrag für die Grund- und Hauptschule in Eningen unter Achalm ist nach dem 30.06. eingegangen und kann erst im Haushaltsjahr 2012 in die Förderung einbezogen werden. Weitere Anträge mit einer gesicherten Kofinanzierung liegen nicht vor.

Die Verwaltung wird alle weiteren Träger von Schulsozialarbeit einzeln ansprechen, damit sich die Schulen frühzeitig ein Bild von der zukünftigen Förderung machen können. Dabei werden die aktuellen Schülerzahlen und die zukünftige Schulart im Schuljahr 2013/2014 berücksichtigt. Es ist absehbar, dass es an einzelnen Schulen zu einer Reduzierung der geförderten Stellen kommen wird.

5.1.3 Förderschulen

Bei den Förderschulen ergeben sich bereits ab 01.08.2011 Veränderungen. Für die Bodelschwingschule und die Gutenbergschule in Reutlingen wird die Förderung von bisher jeweils einer Stelle auf künftig jeweils 0,7 Stellen reduziert. Dabei sind die Stellenzuschläge für die Konzepte berücksichtigt. Bei den anderen Förderschulen entspricht der bisher geförderte Stellenumfang den neuen Richtwerten unter Berücksichtigung des Konzeptes.

5.1.4 Realschulen

Bei den Realschulen ergeben sich ab 01.08.2011 Veränderungen. Bei der Eichendorff-Realschule in Reutlingen greift der Zuschlag aufgrund der konzeptionellen Aspekte, es bleibt daher beim bisher geförderten Stellenumfang.

Der Neuantrag für die Schönbein-Realschule in Metzingen bezieht sich auf die Förderung einer 0,4-Stelle. Diesem Antrag kann entsprochen werden. Der Neuantrag für die Münsterschule in Zwiefalten ist nicht beziffert. Der berechnete Stellenumfang auf der Grundlage des Richtwertes kann im Verbund mit dem Grund- und Hauptschulbereich der Münsterschule gefördert werden, da in diesem Rahmen die Kofinanzierung gesichert ist.

Der Aufstockungsantrag der Herrmann-Hesse-Realschule in Reutlingen wird vom Träger der Schulsozialarbeit (Förderverein) hinsichtlich einer möglichen Kofinanzierung durch Eigenmittel geprüft.

5.1.5 Berufsfachschulen

Bei den Berufsfachschulen ergeben sich ab 01.08.2011 schulübergreifend kaum Veränderungen. Die geförderten Schulen stehen alle in der Trägerschaft des Landkreises. Es werden insgesamt an allen Schulen 1,21 Stellen gefördert. Nach den neuen Richtwerten errechnet sich für alle Schulen zusammen ein Gesamtbedarf von 1,2 Stellen.

Allerdings wurde deutlich, dass die bisherige Verteilung auf die einzelnen Schulen nicht ausgewogen ist. Da die Schulsozialarbeit von einem Träger erbracht wird, wird dieser wie bisher in Abstimmung mit den Schulleitungen den Einsatz bedarfsgerecht und zeitnah innerhalb des Jahres abstimmen. Die berechneten Stellenanteile dienen dabei der Orientierung.

5.1.6 Klassen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufseinstiegsjahr (BEJ)

Bei den Klassen BVJ und BEJ ergeben sich wie in den vergangenen Jahren Veränderungen aufgrund der Schülerzahlen ab 01.08.2011. Die Bruderschaft Diakonie wird für die Maybachschule um 0,1-Stellenanteil mehr gefördert und der Träger Ridaf e. V. für die Stellen an den beruflichen Schulen des Landkreises um 0,4-Stellenanteil geringer als 2010. Insgesamt werden 4,1 Stellen für die Klassen BVJ und BEJ im Landkreis eingesetzt.

5.2 Finanzielle Auswirkungen

Die im Haushalt für das Jahr 2011 in Höhe von 708.000,00 EUR eingestellten Fördermittel sind bei der Anwendung der Richtwerte ausreichend. Der Schulträgeranteil beträgt hiervon 96.800,00 EUR.

Für das Jahr 2012 und 2013 ist die Höhe der erforderlichen Mittel abhängig von zusätzlichen Neuanträgen, Aufstockungsanträgen und tariflichen Erhöhungen. Hierzu können verlässliche Zahlen erst im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen vorgelegt werden.